



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 30. Mai 2006	Nummer 11
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
4.5.2006	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	114
5.5.2006	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	121
5.5.2006	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz ...	129
15.5.2006	Verordnung über die Wahl der Dekane und der Prodekane an der Fachhochschule Potsdam	129

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“

Vom 4. Mai 2006

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Elbe-Elster wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Untere Pulsnitzniederung“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 667 Hektar. Es umfasst zwei Teilflächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Merzdorf	Merzdorf	1, 2, 6;
Gröden	Gröden	6, 7, 30, 31, 34;
Elsterwerda	Elsterwerda	15 bis 17, 20, 22, 23.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 mit den Blattnummern 1 bis 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 2 mit den Blattnummern 1 bis 4 und 11 bis 13 aufgeführten Flurkarten sowie den in Anlage 2 Nr. 3 mit den Blattnummern 5 bis 10 und 14 bis 18 aufgeführten Liegenschaftskarten (Auszug aus der Liegenschaftskarte).

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 mit rund 93 Hektar, eine Zone 2 mit rund 46 Hektar und eine Zone 3 mit rund 453 Hektar mit unterschiedlichen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Grenzen der Zonen 1 bis 3 sind in der in Absatz 1 genannten Kartenskizze und den in Anlage 2 Nr. 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 2 sowie in den in Anlage 2 Nr. 2 genannten Flurkarten und den in Anlage 2 Nr. 3 genannten Liegenschaftskarten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen strukturreichen Teil der ausgedehnten Niedermoor-Feuchtwiesenlandschaft in der Flussniederung der Pulsnitz umfasst, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Feuchtwiesen, binsenreichen Nasswiesen, Grauweiden-Erlenbrüche und der aufgelassenen Torfstiche;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, insbesondere Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten insbesondere der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, insbesondere Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und Wachtelkönig (*Crex crex*);
4. die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutenden und kleinflächigen landwirtschaftlichen Strukturen des Schradens wegen seiner besonderen Eigenart;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des Biotopverbundes in der Niederungslandschaft des Schradens sowie dem Verbund der Fischotterpopulationen der Schwarzen Elster mit der Oberlausitz.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Pulsnitzniederung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* [Wiesen-Fuchsschwanzgras] und *Sanguisorba officinalis* [Großer Wiesenknopf]) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
2. Birken-Moorwald als prioritärer Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),

3. Elbebiber (*Castor fiber albicus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus sericeus*) und Schwarz-blauen Bläuling (*Maculinea nausithous*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
4. Froschkraut (*Luronium natans*) als Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
17. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
18. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
23. Wiesen oder Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen. In der Zone 1 ist es darüber hinaus verboten, Wiesen oder Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei der Ausbringung von Düngemitteln ein Abstand

- von mindestens fünf Metern zur Mittelwasserlinie von Gewässern einzuhalten ist,
- b) bei Beweidung Gehölze und Gewässerufer auszuzäunen sind beziehungsweise bei Hutehaltung von Schafen Gehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie die Ufer der Gewässer wirksam gegen Trittschäden von weidenden Tieren geschützt werden,
- c) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, bei Narbenschäden in der Zone 1 ist eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,
- d) darüber hinaus in der Zone 3
- aa) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemitteln inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm einzusetzen,
- bb) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt,
- e) in der Zone 2 über die Regelungen für die Zone 3 sowie über die Maßgaben der Buchstaben a bis c hinaus die Nutzung der Grünlandflächen vor dem 16. Juni eines jeden Jahres unzulässig ist,
- f) in der Zone 1 über die Maßgaben der Buchstaben a bis c hinaus gilt, dass
- aa) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemitteln inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm einzusetzen,
- bb) bei Wasserhaltung diese durch die Nutzung vorhandener Regulierungseinrichtungen so durchgeführt wird, dass ab dem 1. November eines jeden Jahres ein Wasserstand mit oberflächennahen Grundwasserständen mit Blänkenbildung bis zum 30. April des nächsten Jahres erreichbar ist,
- cc) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt,
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) die Walderneuerung durch Naturverjüngung erfolgt,
- b) stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
- c) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Altholzanteil von mindestens 10 vom Hundert am aktuellen Bestandesvorrat zu sichern ist,
- d) hydromorphe Böden nur bei Frost befahren werden und innerhalb des in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Lebensraumtyps „Birkenmoorwald“ in der Gemarkung Merzdorf, Flur 1, Flurstücke 293 bis 300, 302, 347 bis 351 keine forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt,
- e) eine Nutzung ausschließlich einzelstammweise erfolgt,
- f) keine Horst- oder Höhlenbäume entfernt werden,
- g) § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Bibers und des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
- b) für das Grabensystem ein Hegeplan erstellt wird. Der Hegeplan ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass das Angeln außerhalb der in der in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten topografischen Karten gekennzeichneten Uferseiten erfolgt und dass das Nachtangeln eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verboten ist;
5. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
- bb) keine Fallenjagd in einem Abstand von 300 Metern zum Gewässerufer erfolgt und im Übrigen nur Lebendfallen verwendet werden,
- cc) keine Baujagd in einen Abstand von 100 Metern zum Gewässerufer erfolgt,

- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen.

Im Übrigen sind die Anlage von Kirtungen innerhalb geschützter Biotope und der mageren Flachlandmähwiesen sowie die Anlage von Wildäckern verboten;

6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit

diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. durch die Steuerung der Wasserführung in den Gräben soll ein für den Schutz des Niedermoores erforderlicher optimaler Wasserstand erhalten beziehungsweise wieder hergestellt werden;
2. die Durchgängigkeit der Gewässer für referenztypische Fischarten soll sichergestellt beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen wieder hergestellt werden;
3. Grünlandflächen außerhalb der Zonen 1 und 2 sollen als Lebensraum für Wiesenbrüter entwickelt werden;
4. Grünlandflächen in den Zonen 1 und 3 sollen mosaikartig genutzt werden;
5. in der südlichen Teilfläche sollen an Wegen Gehölze zur Einbindung gepflanzt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verord-

nung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Ent-

wicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten

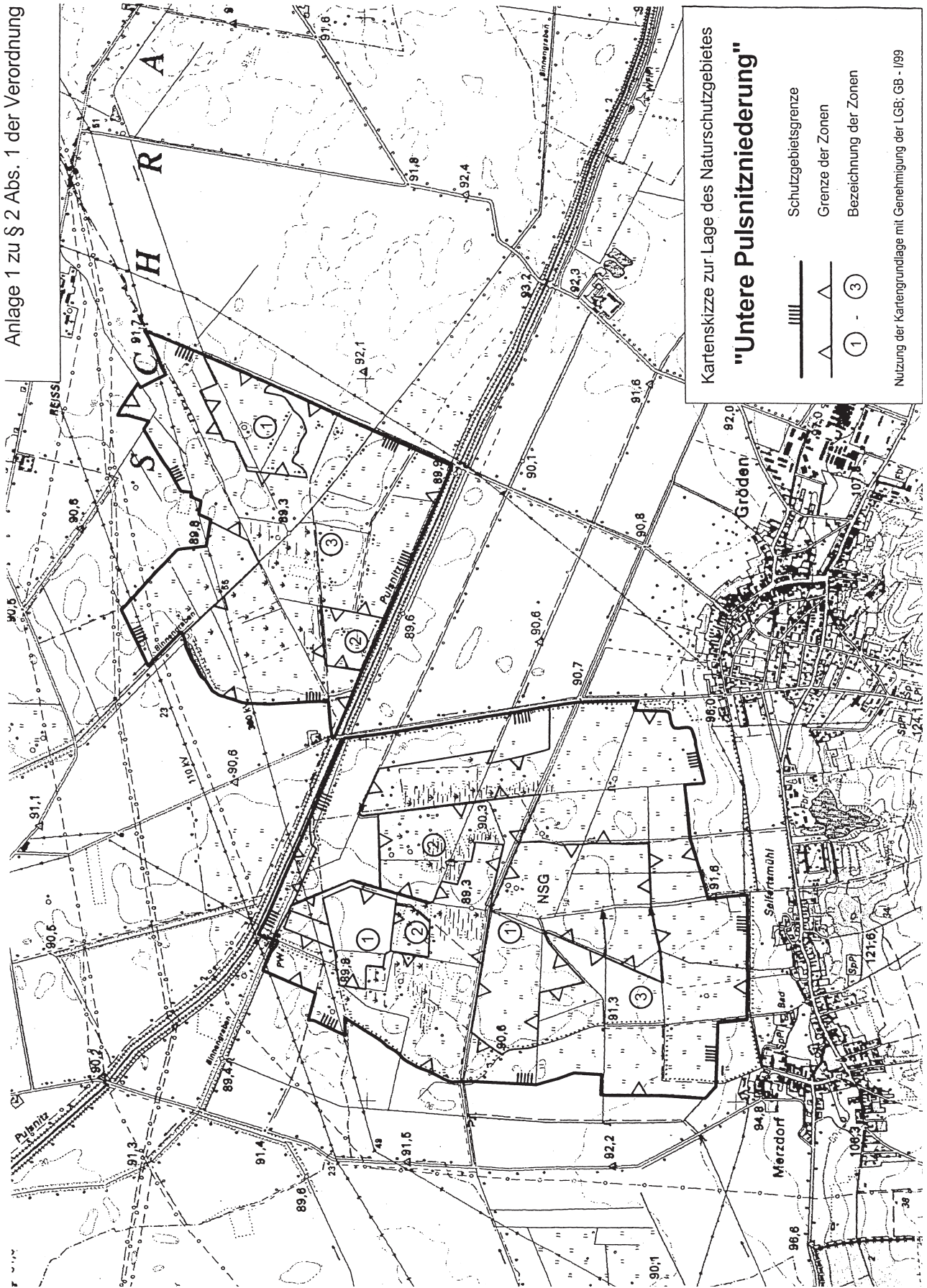
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und f dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. Mai 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verordnung



Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 27. April 2006
2	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006

2. Flurkarten

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
1	Elsterwerda	17	1 : 2 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
2	Elsterwerda	28	1 : 2 500	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
3	Elsterwerda	20	1 : 2 500	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
4	Elsterwerda	22	1 : 2 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
11	Elsterwerda	15	1 : 2 500	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
12	Merzdorf	1	1 : 3 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
13	Merzdorf	2	1 : 3 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006

3. Liegenschaftskarten

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
5	Gröden	6	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
	Elsterwerda	23			
6	Gröden	6	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
7	Gröden	6, 7	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
	Elsterwerda	23			
8	Gröden	6, 7	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
9	Gröden	7	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
10	Gröden	6, 7	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
14	Merzdorf Gröden	6 34	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
15	Merzdorf Gröden	6 34	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
16	Merzdorf	6	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
17	Merzdorf Gröden	6 31	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006
18	Merzdorf Gröden	6 31, 34	1 : 1 000	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 27. April 2006

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“

Vom 5. Mai 2006

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Koselmühlenfließ“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 112 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Drebkau	Greifenhain	2;
Drebkau	Drebkau	6;
Drebkau	Siewisch	1 bis 4;
Drebkau	Casel	6;
Kolkwitz	Krieschow	4;
Kolkwitz	Glinzig	1, 2;
Kolkwitz	Limberg	1.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 mit den Blattnummern 1 bis 3 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 mit den Blattnummern 5 bis 9 aufgeführten Flurkarten sowie den in Anlage 3 Nr. 3 mit den Blattnummern 1 bis 4 und 10 aufgeführten Liegenschaftskarten (Auszug aus der Liegenschaftskarte).

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als Niederung eines nährstoffarmen Tieflandbaches des Niederlausitzer Landrückens mit weitgehend naturnahem Verlauf ist

1. die Erhaltung, naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere des Flut- und Wasserschwadennährstrichs sowie der Fluthahnenfußgesellschaften;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere gefährdeter Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Fisch- und Libellenarten, die an aquatische Lebensräume gebunden sind,

darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*);

4. die Erhaltung des weitgehend intakten Tieflandbaches mit seiner charakteristischen Fauna und Flora wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart als naturraumtypisches Gewässer;
5. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung von Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlichen Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen Niederlausitzer Landrücken und Spreewald.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Koselmühlenfließ“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

1. Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als prioritärer Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
17. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
18. Fische oder Wasservögel zu füttern;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;

20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeder Art und chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
23. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel oder Sekundärrohstoffdünger einzusetzen; im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 Nr. 16,
 - b) bei der Nutzung der Ackerflächen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden unzulässig ist,
 - c) bei der Ausbringung von Düngemitteln ein Abstand von mindestens fünf Metern zur Mittelwasserlinie von wasserführenden Gräben und anderen Gewässern einzuhalten ist,
 - d) Gewässerufer von Beweidung auszunehmen sind,
 - e) § 4 Abs. 2 Nr. 22 und 23 gilt. Bei Schädigung der Grasnarbe ist eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die Maßgabe des Buchstaben a gilt nicht für das Grünland auf den Flächen der Gemarkung Krieschow, Flur 4, Flurstücke 39 bis 52 und Gemarkung Glinzig, Flur 2, Flurstücke 94 und 97;

2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forst-

wirtschaftlichen Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) bei der Wiederaufforstung nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
 - b) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent zu sichern ist,
 - c) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandesvorrates zu erhalten ist,
 - d) das Befahren hydromorpher Böden sowie von Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder Trockenperioden auf dauerhaft gekennzeichneten Rückegassen erfolgt,
 - e) § 4 Abs. 2 Nr. 16 und 22 gilt;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung des Koselmühlenfließes mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
 - b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und dabei eine Gefährdung der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Arten ausgeschlossen ist; § 13 der Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an dem in der topografischen Karte gemäß § 2 Abs. 2 im Maßstab 1 : 10 000 eingezeichneten Gewässerabschnitt nördlich der Straßenbrücke Kackrow mit der Maßgabe, dass
 - a) die Angelfischerei in dem in der topografischen Karte gemäß § 2 Abs. 2 im Maßstab 1 : 10 000 eingezeichneten Bereich von der Straßenbrücke Kackrow bis zur Bahnlinie Calau-Kolkwitz-Cottbus ausschließlich als Salmoniden-Angelfischerei zulässig ist,
 - b) das Anfüttern verboten ist;
 5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Fallenjagd mit Lebendfallen und nur mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd,

- c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Im Übrigen bleiben Ablenkfütterungen und Fütterungen in Notzeiten sowie die Anlage von Wildwiesen und Wildäckern unzulässig;

6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. bestehende ökomorphologische Beeinträchtigungen des Gewässers sollen abgebaut und die Durchgängigkeit wieder hergestellt werden;
2. im Bereich der Mündung des Koselmühlenfließes in den Priorgraben soll in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen bergbaulichen Beeinflussung eine Mindestabflussmenge gesichert werden;
3. Ackerflächen entlang des Koselmühlenfließes sollen stillgelegt oder in Grünland umgewandelt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des

Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jah-

ren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten

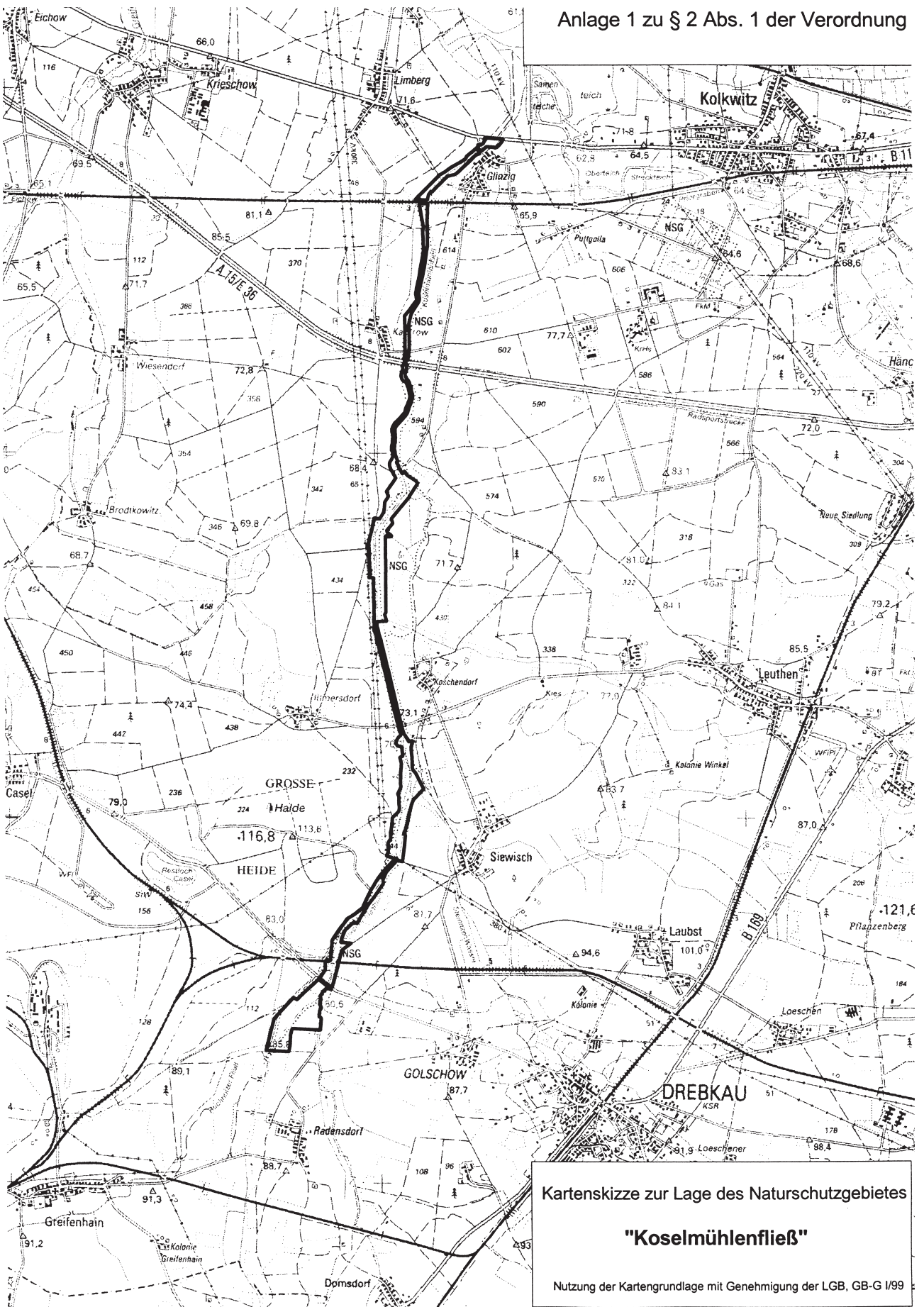
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und e dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Mai 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verordnung



Kartenskizze zur Lage des Naturschutzgebietes
"Koselmühlenfließ"
Nutzung der Kartengrundlage mit Genehmigung der LGB, GB-G I/99

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“

Landkreis: Spree-Neiße

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Greifenhain	2	406 (anteilig), 410, 421, 423, 424, 425/3, 479 (anteilig), 573 (anteilig), 611;
Drebkau	6	33, 35 (anteilig), 80, 81, 83, 84;
Siewisch	1	6 (anteilig), 7 (anteilig), 21 bis 23 (jeweils anteilig), 24/1, 25 (anteilig), 26 (anteilig), 28 (anteilig), 29 (anteilig), 30/1 (anteilig), 30/2 (anteilig), 31 (anteilig), 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 186 (anteilig), 188 (anteilig);
Siewisch	2	68 (anteilig), 72 (anteilig), 73, 74, 75 (anteilig);
Siewisch	3	42 (anteilig), 43 (anteilig), 44/1 (anteilig), 44/2 (anteilig), 45, 46 (anteilig), 48 (anteilig), 50 (anteilig), 52 (anteilig), 55 (anteilig), 56 (anteilig), 57/1 bis 57/3 (jeweils anteilig), 60 (anteilig), 63 (anteilig), 64 (anteilig), 255, 256 bis 261, 262 (anteilig), 263, 264 (anteilig), 266 (anteilig), 267 (anteilig), 269, 271, 274 (anteilig), 276 bis 278 (jeweils anteilig), 282 bis 284, 285/1, 285/2, 286 bis 289, 291/1, 291/2, 292 bis 295, 296 (anteilig), 300 (anteilig);
Siewisch	4	4 bis 9, 44, 45/1 bis 45/4, 46 bis 49, 64/2, 65/2, 66/2, 67/2, 71 bis 87, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90 bis 93, 94/1, 94/2, 96, 98, 99, 113 (anteilig), 115/1 bis 115/3 (jeweils anteilig), 117 bis 119, 120/1, 120/2 (anteilig), 121 bis 126 (jeweils anteilig), 131(anteilig), 132 (anteilig);
Krieschow	4	5 (anteilig), 6 (anteilig), 7/1, 7/2, 8 bis 13 (jeweils anteilig), 34 bis 36 (jeweils anteilig), 39 bis 43, 44 bis 52 (jeweils anteilig), 304 bis 312 (jeweils anteilig), 313, 314 bis 319 (jeweils anteilig), 334 bis 336 (jeweils anteilig), 343/1 (anteilig), 344 (anteilig), 346 (anteilig), 347/2 (anteilig), 348 bis 352 (jeweils anteilig), 353/1 (anteilig), 354 (anteilig), 355/1 (anteilig), 356 (anteilig), 358 (anteilig), 359 (anteilig), 360/3 (anteilig), 361/1, 361/2, 362 (anteilig), 363 (anteilig), 416 (anteilig), 571 (anteilig), 573 (anteilig), 575 (anteilig), 577 (anteilig), 579 (anteilig), 581 (anteilig), 583 (anteilig), 585 (anteilig), 587 (anteilig), 589 (anteilig), 591 (anteilig), 593 (anteilig), 595 (anteilig);
Glinzig	1	21 (anteilig), 32, 222 (anteilig), 223 (anteilig), 233 bis 235 (jeweils anteilig), 255 (anteilig), 258/9 (anteilig), 276 (anteilig), 321 (anteilig), 324 (anteilig), 325, 326 (anteilig), 327, 328 (anteilig), 329, 330 (anteilig), 331, 418 (anteilig), 420, 421, 427 (anteilig);
Glinzig	2	4 bis 5 (jeweils anteilig), 7, 40 (anteilig), 41 (anteilig), 48 (anteilig), 49, 53 bis 58 (anteilig), 60 bis 62 (jeweils anteilig), 64 (anteilig), 65 (anteilig), 67 (anteilig), 68 (anteilig), 69/2 (anteilig), 70/3 (anteilig), 71/2 (anteilig), 94 (anteilig), 95 bis 99, 104 (anteilig), 105, 121 (anteilig);
Casel	6	90, 91, 97, 100 bis 116 (jeweils anteilig), 149 bis 156 (jeweils anteilig), 158 bis 160, 163, 164, 221, 222 (anteilig), 223 (anteilig), 226, 227, 234, 235, 238 bis 240, 243 bis 246, 254, 255, 261, 262, 265 bis 267, 270, 271, 277-279, 282, 283, 286, 287 (anteilig), 288, 291 (anteilig);
Limberg	1	414 bis 417 (jeweils anteilig), 466 bis 472 (jeweils anteilig), 474/1, 474/2, 475, 476 bis 491 (jeweils anteilig).

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 12. April 2006
2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006

2. Flurkarten

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
5	Casel	6	1 : 5 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
6	Siewisch	4	1 : 3 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
7	Siewisch	3	1 : 3 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
8	Siewisch	2	1 : 3 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
9	Siewisch	1	1 : 3 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006

3. Liegenschaftskarten

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
1	Limberg	1	1 : 1 500	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
	Glinzig	1			
2	Limberg	1	1 : 1 500	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
	Glinzig	1, 2			
	Krieschow	4			
3	Glinzig	2	1 : 1 500	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
	Krieschow	4			
4	Glinzig	2	1 : 1 500	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
	Krieschow	4			
10	Greifenhain	2	1 : 1 500	Auszug aus der Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 12. April 2006
	Drebkau	6			

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz

Vom 5. Mai 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1767) in Verbindung mit § 3a der Betriebsprämierendurchführungsverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204), der durch Verordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3630) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung und auf Grund des Artikels 7 des Landwirtschaftsstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Landwirtschaftsstaatsvertrag vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 165) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen:

§ 1

Bestimmung von Dauergrünland in Flurbereinigungsverfahren

(1) Zuständige Behörde für die Bestimmung von Dauergrünland im Rahmen einer Neuzuweisung in Flurbereinigungsverfahren gemäß Artikel 32 Abs. 4 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde.

(2) Die für die Flurneuordnung geltenden Vorschriften finden bei der Bestimmung von Dauergrünland entsprechend Anwendung.

§ 2

Versagung, Genehmigung und Beschränkung des Umbruchs von Dauergrünland

Zuständige Behörde für die Versagung, Genehmigung und die Beschränkung des Umbruchs von Dauergrünland gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 5. Mai 2006

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Verordnung über die Wahl der Dekane und der Prodekane an der Fachhochschule Potsdam

Vom 15. Mai 2006

Auf Grund des § 5a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag der Fachhochschule Potsdam, zu dem der Senat angehört worden ist:

§ 1

Wahl der Dekane und der Prodekane

Abweichend von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes werden die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan an der Fachhochschule Potsdam auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und am 30. Juni 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 2006

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

132

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 11 vom 30. Mai 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0